OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302323/3/KLe

Datum:
Linz, 19. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des B E vertreten durch Mag. A H, H gmbh & co kg, H, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25.4.2019, GZ: 0065777/2017, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 500 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25.4.2019, GZ: 0065777/2017, wurden über den Beschwerdeführer wegen Verwaltungsübertretungen nach § 14 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) fünf Geldstrafen in der Höhe von jeweils 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 33 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 250 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, Herr B E, geboren am x, wohnhaft: W, L, hat als Inhaber des Einzelunternehmens B E mit Standort in L, W, folgende Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) zu vertreten:

Sie haben die von der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse mit Schreiben vom 21.09.2017, zugestellt am 25.09.2017, angeforderten Unterlagen (Dienstverträge bzw. Dienstzettel, Stundenlisten bzw. Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne, Lohnkonten, Auszahlungsbelege und Lohnzettel im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.08.2017) für folgende Dienstnehmer zumindest bis 14.11.2017 nicht übermittelt, obwohl diese bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dem 27.09.2017, abzusenden waren:

1.) A E, VSNR x
2.) N E, VSNR x
3.) M E, VSNR x
4.) M S, VSNR x
5.) M A, VSNR x

Sie haben somit gegen § 14 Abs. 2 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) verstoßen, wonach Arbeitgeber auf Verlangen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung diesem die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln haben, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wurde Folgendes vorgebracht:

„Es bestand keine Verpflichtung gemäß § 14 (2) LSD-BG zur Vorlage von Unterlagen, da die Anwendungsvoraussetzung des § 14 (2) LSD-BG nicht vorlag.[...]

Die Anwendung des § 14 (2) LSD-BG setzt die Anwendung des Abs. 1 voraus, (arg. Der zuständige Träger..., in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen...).

§ 14 (1): Stellt der zuständige Träger der Krankenversicherung im Rahmen seiner Tätigkeit fest, dass (unterentlohnt) ist,...“

das heißt, der § 14 (2) LSD-BG darf vom Sozialversicherungsträger nicht willkürlich angewendet werden, und ohne Anlass und Verdachtsmomente einfach die strengen Konsequenzen dieser Bestimmung insbesondere die extreme Verkürzung der Vorlagefrist auf zwei Werktage für willkürlich ausgewählte Dienstgeber anwenden.

Vielmehr muss sich der Sozialversicherungsträger im Rahmen seiner Tätigkeit bewegen und zuvor Feststellungen treffen. Nämlich Feststellungen, ob überhaupt Anhaltspunkte für

eine Unterentlohnung vorliegen. Dies zumindest für Arbeitgeber mit Sitz in Österreich. Das LSD-BG wurde nämlich schwerpunktmäßig für Arbeitgeber und Überlasser geschaffen welche keinen Sitz in Österreich haben.
Die Ausdehnung des Anwendungsgebietes auf inländische Arbeitgeber ist eben nur ein Nebeneffekt, wenn die bereits ohnehin bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Sozialversicherungsträger für Prüfungen von inländischen Arbeitgebern ergeben, dass die im Rahmen ihrer seit Jahrzehnten bestehenden Befugnisse und Verpflichtungen die gesetzliche Entlohnung zu überprüfen, feststellen, dass unterentlohnt wird, eben nicht nur die fehlenden Sozialversicherungsbeträge nach zu verrechnen, sondern auch eine Strafanzeige wegen Unterentlohnung bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.
Die bereits bestehende Befugnis aus dem § 43 ASVG sieht eine 14 tägige Auskunftspflicht und Pflicht zur Einsichtgewährung in Unterlagen vor.
Wenn der § 14 (2) LSD-BG ohne Anlass und ohne Verdacht angewendet werden könnte, dann würde die Frist generell auf 2 Tage verkürzt, welches für den Dienstgeber und deren Dienstleister etc. erheblichen Mehraufwand bedeuten würde. Darüber hinaus würde der § 43 ASVG gegenstandslos, da ja dann die Gebietskrankenkassen nur mehr den § 14 Abs. 2 willkürlich anwenden könnten.
Im gegenständlichen Fall hat die Gebietskrankenkasse keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Unterentlohnung gehabt, und daher den § 14 (2) LSD-BG gar nicht anwenden dürfen.
Es liegt daher auch kein Verstoß gegen die Bestimmung vor. Es wird daher die ersatzlose Aufhebung des Strafbescheides beantragt. Es wird eventu eine außerordentliche Milderung der Strafe, da die Milderungsgründe die Erschwernisgründe beträchtlich überwiegen, beantragt. Es wurden schließlich alle Unterlagen vorgelegt, es wurde keine Unterentlohnung festgestellt, es ist kein Schaden entstanden. Es wird die öffentliche mündlicher Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 10.5.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Vertreter, der Vertreter der mitbeteiligten Partei und der Vertreter der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Inhaber des Einzelunternehmens B E mit Standort in L, W.

Aufgrund des computerbasierten Systems „Risiko- und Auffälligkeitsanalyse“ wurde der Beschwerdeführer zur Vorlage der Unterlagen aufgefordert. Dieses System registriert Unregelmäßigkeiten beim Meldeverhalten, Lohnabrechnung,

Vorlage von Unterlagen von Dienstgebern und schlägt den betreffenden Dienstgeber zur Lohn- oder Sozialdumping - Kontrolle vor, wenn es eine Häufung an Unregelmäßigkeiten gibt und somit Verdachtsmomente vorliegen.

Die Oö. Gebietskrankenkasse leitete bei dem Dienstgeber B E sozialversicherungsrechtliche Erhebungen ein.

Mit Schreiben vom 21.9.2017 mit dem Betreff „Anforderung von Unterlagen laut LSD-BG § 14 Abs. 2 i.V. mit § 42 ASVG“ wurde der Beschwerdeführer von der Oö. Gebietskrankenkasse aufgrund § 14 Abs. 2 LSD-BG innerhalb von zwei Werktagen ab Zustellung dieses Schreibens, um Übermittlung nachfolgender Unterlagen für alle Dienstnehmer im Zeitraum 1.1.2016-31.8.2017, gebeten:
Dienstverträge / Dienstzettel, Stundenlisten / Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne, Lohnkonten, Auszahlungsbelege, Lohnzettel. Das Schreiben wurde am 25.9.2017 einem Mitbewohner zugestellt.
Innerhalb der Vorlagefrist wurden der Oö. Gebietskrankenkasse keine Unterlagen hinsichtlich der Dienstnehmer A E, VSNR x, N E, VSNR x, M E, VSNR x, M S, VSNR x und M A, VSNR x übermittelt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

„§ 14 LSD-BG
(1) Stellt der zuständige Träger der Krankenversicherung im Rahmen seiner Tätigkeit fest, dass
1. der Arbeitgeber einem dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer oder
2. der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der seinen gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich hat, ohne dem ASVG zu unterliegen, oder
3. der Auftraggeber nach dem Heimarbeitsgesetz 1960 dem nach § 4 Abs. 1 Z 7 ASVG versicherten Heimarbeiter
nicht zumindest das ihm nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag in Österreich unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehende Entgelt im Sinne des § 29 Abs. 1 leistet, gilt § 13 Abs. 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kompetenzzentrums LSDB der zuständige Träger der Krankenversicherung tritt.
(2) Der zuständige Träger der Krankenversicherung ist berechtigt, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.
(3) Der zuständige Träger der Krankenversicherung hat den Arbeitnehmer über eine sein Arbeitsverhältnis betreffende Anzeige in Verfahren nach § 29 Abs. 1 zu informieren.

§ 12 (1) LSD-BG
Die Abgabenbehörden sind berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort

außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und [...]
3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

§ 22 LSD-BG
(1) Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
(1a) Bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind abweichend von Abs. 1 der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S. 1) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen für den mobilen Arbeitnehmer im Transportbereich sind auf Verlangen der Abgabenbehörden für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, zu übermitteln. Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist bei der Abgabebehörde nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.

(2) Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen nach Abs. 1 den inländischen Beschäftiger. Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Lohnunterlagen nach Abs. 1 nachweislich bereitzustellen.

§ 27 LSD-BG
(1) Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt. [...]“

Die Oö. Gebietskrankenkasse hat den Beschwerdeführer als Inhaber des Einzelunternehmens B E nachweislich zur Vorlage der im Schreiben näher angeführten Lohnunterlagen aller Dienstnehmer für den Prüfungszeitraum 1.1.2016-31.8.2017 aufgefordert und auch gleichzeitig in dem Aufforderungsschreiben auf die Vorlagefrist von 2 Werktagen hingewiesen. Diese Unterlagen sind erforderlich, um die gesetzlichen Kontrollbefugnisse ausüben zu können.

Die Aufforderung erfolgte nicht willkürlich, sondern stützt sich auf die Auswertung des computerbasierten Systems der Oö. Gebietskrankenkasse „Risiko- und Auffälligkeitsanalyse“, wonach das Unternehmen des Beschwerdeführers zur Kontrolle nach dem LSD-BG aufgrund von Verdachtsmomenten vorgeschlagen wurde.

Die Aufforderung nach § 14 Abs. 2 LSD-BG ist von den Kontrollbefugnissen des ASVG als unabhängig einzustufen.

Eine Übermittlung sämtlicher Unterlagen ist in dieser Frist nicht erfolgt. Diese Frist ist gesetzlich festgelegt und nicht verlängerbar.

Als Inhaber des Einzelunternehmens B E hat der Beschwerdeführer die Übertretungen verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten. Gemäß § 27 Abs. 2 LSD-BG ist die Nichtvorlage von Unterlagen hinsichtlich jedes Arbeitsnehmers eine Verwaltungsübertretung und als solche zu bestrafen. Es ist daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretungen erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG liegt schuldhaftes Verhalten vor. Da das LSD-BG über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fährlässiges Verhalten. Da auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung zu den Ungehorsamsdelikten zählt, ist Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein entsprechendes Vorbringen wurde vom Beschwerdeführer nicht gemacht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
Sinn und Zweck der genannten Bestimmungen des LSD-BG ist es unter anderem, die behördliche Lohnkontrolle zu ermöglichen.

Die Zielsetzungen des Gesetzgebers sind und waren die Setzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping, Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen für in- und ausländische Arbeitsverhältnisse, Sicherung eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Sicherstellung der vorgegebenen Abgaben und Sozialbeiträge (Ritzberger-Moser, Neues aus der Gesetzgebung 2011, ZAS 2012, 107 [108]).

Durch das Unterlassen der Übermittlung der angeforderten Unterlagen innerhalb der Vorlagefrist wird die Kontrolle der Bestimmungen des LSD-BG erschwert. Es soll der Gebietskrankenkasse umgehend im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG ermöglicht werden.

Diesem Ziel hat der Beschwerdeführer erkennbar zuwidergehandelt.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gab der Beschwerdeführer an: 1.000 Euro monatliches Nettoeinkommen, 1 Sorgepflicht und kein Vermögen.

Bei den von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen je Delikt handelt es sich um die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe. Der Beschwerdeführer ist

verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, es liegt eine – wenn auch nicht einschlägige – Verwaltungsvorstrafe vor.

Die Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG iVm § 38 VwGVG (außerordentliche Strafmilderung) – wie beantragt - kam nicht in Betracht, da die dafür erforderliche Voraussetzung (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht gegeben ist (vgl. dazu z. B. VwGH 8.9.1998, 98/03/0159). Der Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - für sich genommen noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe iSd § 20 VStG bewirken kann (vgl. VwGH 19.7.2013, 2013/02/0101; 30.6.2011, 2011/03/0078, jeweils mwN). Eine überlange Verfahrensdauer ist ebenfalls nicht zu erkennen.

Es war kein geringfügiges Verschulden festzustellen, sodass auch nicht von einem Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auszugehen war.

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 500 Euro, gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer